VERORDNUNG (EWG) Nr. 475/71 DER KOMMISSION

vom 4. März 1971

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die sich aus der Lagerung und dem Zustand bestimmter Zuckermengen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, ergebenden Probleme lassen es ratsam erscheinen, eine Dauerausschreibung zum Verkauf dieses Zuckers in Losen auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zu eröffnen.

Artikel 10 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG bestimmt, daß beim Verkauf von Zucker, der sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, der Verkaufspreis dieses Zuckers über dem betreffenden Interventionspreis liegen muß, sofern er nicht zur Tierfütterung oder zur Ausfuhr bestimmt ist. Die allgemeinen Regeln und die Bestimmungen für den Verkauf im Wege der Ausschreibung dieses Zuckers sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 (6), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (7) erlassen worden.

Um einen Absatz unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zu ermöglichen, ist es angebracht, eine Dauerausschreibung zu eröffnen, die bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gilt, und in wöchentlicher Folge Teilausschreibungen vorzusehen, die jeweils keine gemeinschaftlichen Eröffnungsbestimmungen erfordern.

Es erscheint notwendig, auf den in französischen Franken ausgedrückten und in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 genannten Mindestpreis von Zucker den Koeffizienten 0,9067 anzuwenden, der im Eingang des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 der Kommission vom 28. Juli 1970 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/71 (9), genannt ist.

Mit Rücksicht auf die verwaltungsmäßige Vereinfachung und die Transportbedingungen ist es zweckmäßig, eine Mindestmenge je Angebot vorzusehen.

Es können sich insbesondere auf Grund der Auslagerungskapazität bestimmter Lager bei der Abnahme technische Schwierigkeiten ergeben, die die Einhaltung der für diese Abnahme auferlegten vierwöchigen Frist unmöglich machen. Es ist daher angebracht, auf Grund eventuell eingetretener Schwierigkeiten, die Möglichkeit einer Überschreitung dieser Frist vorzusehen.

Bei der Lieferung des zugeschlagenen Zuckers ist nicht auszuschließen, daß die Menge kleiner als die in der Zuschlagserklärung angegebene Menge ist. Es ist deshalb folgerecht, vorzusehen, daß in diesem Fall die französische Interventionsstelle die erwähnte Erklärung entsprechend berichtigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die französische Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker.

Die Ausschreibung bezieht sich auf den Verkaufspreis.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.
(8) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 46.
(9) ABl. Nr. L 42 vom 20. 2. 1971, S. 17.

(2) Die Ausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung führt die französische Interventionsstelle Teilausschreibungen durch.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung erstreckt sich auf Weißzuckermengen, deren Qualität im Anhang zu dieser Verordnung angegeben ist und übereinstimmt mit den Definitionen in der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1205/70 und die die im genannten Anhang angegebenen Lose bilden.

Artikel 4

(1) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu deren Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Laufzeit der Dauerausschreibung geändert oder ersetzt werden. Sie wird geändert oder ersetzt, wenn während dieser Zeit eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(2) Die fränzösische Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Dieser Aushang erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle ergreift die von ihr für notwendig gehaltenen Maßnahmen, um den Interessenten, die dies bei ihr beantragen, die Prüfung des zum Verkauf gestellten Zuckers zu ermöglichen.

Artikel 6

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet um 9.30 Uhr am ersten Mittwoch nach dem zehnten Tag, der auf die genannte Veröffentlichung folgt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und die folgenden

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt, und

b) endet am Mittwoch, 9.30 Uhr, der folgenden Woche.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, deren Ende danach für Mittwoch, den 2. Juni 1971, vorgesehen ist, am Dienstag, dem 1. Juni 1971, 9.30 Uhr.

Artikel 7

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Menge von mindestens 250 Tonnen erstreckt.

(2) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

Die Auswertung der Angebote erfolgt nichtöffentlich durch die französische Interventionsstelle. Die zu der Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 9

Die Angebote werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 10

Auf den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 genannten Zuckermindestpreis, der in französischen Franken festgesetzt wird, wird von der französischen Interventionsstelle der Koeffizient 0,9067 angewandt.

Artikel 11

(1) Die französische Interventionsstelle macht in der Zuschlagserklärung einen Vorbehalt bezüglich der zugeschlagenen Menge.

(2) Wenn die durch die französische Interventionsstelle gelieferte Menge niedriger als die in der Zuschlagserklärung angegebene ist, so wird entsprechend der festgestellten Differenz diese Angabe berichtigt.

(3) Der betreffende Zuschlagsempfänger kann aus dem in Absatz 2 genannten Mengenunterschied keine anderen vertraglichen oder außervertraglichen Rechte geltend machen.

Artikel 12

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69

kann die französische Interventionsstelle für die körperliche Übernahme, sofern es erforderlich ist, eine Überschreitung der durch die genannten Bestimmungen vorgeschriebenen höchstzulässigen Frist vorsehen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

1	2	3	4
Nr. des Loses	Lagerort	Menge (t)	Qualität
1	Soissons (Aisne)	2 800	3